



# **Frankentaler Feuerwehrgesetz (FranFwG)**

vom 18. November 2019

in der Fassung vom 01.07.2020

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

### *Bezeichnungen*

Alle in diesem Gesetz genutzten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind an weibliche und männliche Träger anzupassen; Grade bleiben hiervon unberührt.

## Art. 1a

### *Begriff*

Die Feuerwehr ist ein polizeiliches Organ der politischen Gemeinde.

## Art. 2

### *Pflichten der politischen Gemeinden*

- 1) Alle politischen Gemeinden haben den örtlichen Verhältnissen angepasst eine Gemeindefeuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu betreiben. Sie ist als Milizfeuerwehr zu führen.
- 2) Die Gemeindevorstände haben halbjährlich einen Bedarfs- und Entwicklungsplan auszuarbeiten.
- 3) Die Gemeinde hat eine angemessene Löschwasserversorgung bereitzustellen.

## Art. 3

### *Pflichten des Staates*

- 1) Der Staat hat eine Staatsfeuerwehr aufzustellen und finanziell ausstatten. Sie soll Führungs- und Einsatzmittel für die überörtliche Aufgaben bereitstellen und die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden sicherstellen.

## Art. 3a

### *Gebäudeversicherung*

- 1) Die staatliche Gebäudeversicherung soll den politischen Gemeinden Zuschüsse für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe gewähren.
- 2) Wohnungs- und Gebäudeeigentümer müssen ihre Immobilien bei der staatlichen Gebäudeversicherung gegen Feuer- und Elementargefahr versichern.

## Art. 4

### *Aufgaben der Feuerwehr*

Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen die Abwehr von Gefahren durch Brände und Explosionen, Unfälle und Elementarereignisse die Gesundheit und Leben, Kulturgut und Sachen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gefährden.

## II. Organisation der Gemeindefeuerwehren

### Art. 5

#### *Organisationsart*

Die Gemeindefeuerwehr ist als Milizfeuerwehr zu führen.

### Art. 6

#### *Feuerwehrdienst*

- 1) Alle Bürger zwischen dem 18. und 50. Lebensjahr sind feuerwehrdienstpflichtig. Feuerwehrdienstleistende haben an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Feuerwehrdienst kann ab dem 16. Lebensjahr geleistet werden. Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 55. Lebensjahres.
- 3) Der Dienst in mehreren Milizfeuerwehren ist ausgeschlossen.
- 4) Bewerber für den Feuerwehrdienst werden vom Kommandanten im Auftrag des Gemeindevorstands aufgenommen.

### Art. 6a

#### *Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht*

- 1) Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr sind befreit:
  - a. die Regierungsräte und Staatssekretäre,
  - b. die vollamtlichen Mitglieder der Gerichte und Staatsanwälte,
  - c. die Gemeindepräsidenten und vollamtlichen Mitglieder der Gemeindevorstände,
  - d. die Mitglieder des Landtags,
  - e. die Geistlichen und Ordensleute,
  - f. die praktizierenden Ärzte, Zahnärzte, Veterinäre und Apotheker,
  - g. das Pflegepersonal der Krankenanstalten und der Psychiatrischen Kliniken,
  - h. die vereidigten Polizisten der Gemeinde- und Staatspolizei,
  - i. Personen, die ehrenamtlich Dienst in einer staatlichen anerkannten Schutz- und Rettungsorganisation leisten,
  - j. werdende Mütter und Personen, die Kleinkinder, primarschulpflichtige Kinder, geistig oder körperlich Eingeschränkte oder ältere Menschen betreuen und pflegen.
- 2) Weitere individuelle Befreiungen können durch die Gemeindevorstände gewährt werden.

### Art. 6b

#### *Feuerwehrabgabe*

Feuerwehrdienstpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner oder Partner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, haben in der Wohnsitz- und Heimatgemeinde eine jährliche Feuerwehrabgabe zu entrichten.

Art. 7  
*Jugendfeuerwehr*

- 1) Die Gemeindefeuerwehren sollen Jugendfeuerwehren bilden.
- 2) Jugendliche zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr können der Jugendfeuerwehr beitreten. Sie dürfen nicht für den Einsatz- und Pikettdienst herangezogen werden.
- 3) Zum Jugendfeuerwehrwart kann nur bestellt werden, wer fachlich geeignet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Fachlich geeignete Feuerwehrdienstleistende können zur Jugendfeuerwehrbetreuern ernannt werden.

Art. 8  
*Kommandanten*

- 1) An der Spitze der Gemeindefeuerwehr steht der Kommandant und der Kommandant-Stellvertreter.
- 2) Die Kommandanten sind für die Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr verantwortlich.
- 3) Weitere Aufgaben der Kommandanten sind:
  - a) Oberbefehl über die Gemeindefeuerwehr,
  - b) Beratung des Gemeindevorstands in den Fragen des Feuerwehrwesens,
  - c) Regelung und Durchführung des Dienstrechts und von Anweisungen,
  - d) Durchführung von Anschaffungen,
  - e) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden,
  - f) vierteljährliche Erstellung eines Ausbildungsplans,
  - g) unmittelbare Aufsicht über Personal und Material,
  - h) Ernennung von Mannschafts- und Unteroffiziersgraden,
  - i) Vertretung der Gemeindefeuerwehr nach aussen.
- 4) Die Kommandanten sind halbjährlich in geheimer Wahl von den Feuerwehrdienstleistenden zu wählen. Sie sind durch den Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Staatskommandanten zu bestätigen.
- 5) Zum Kommandanten kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet, mindestens zwei Jahre Dienst in der Feuerwehr geleistet und die erforderlichen Ausbildungen besucht hat.
- 6) Stehen jeweils weniger als zwei Feuerwehrdienstleistende für die Wahlen zum Kommandanten und Kommandant-Stellvertreter zur Verfügung, so kann der Staatskommandant weitere fähige Feuerwehrdienstleistende zur Wahl zulassen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderlichen Ausbildungen in höchstens vier Monaten erfolgreich besuchen.

Art. 8a  
*Wahlen*

- 1) Alle Wahlen in den Gemeindefeuerwehren sind nach den Grundsätzen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim durchzuführen. Die geheime Wahl hat ihre Grenzen in der Arbeit des Wahlausschusses.
- 2) Für alle Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet. Er bildet sich aus den Angehörigen des Brandschutzaufsichtsdienstes.
- 3) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Feuerwehrdienstleistenden der politischen Gemeinde, in der die Wahl stattfindet, sein.

Art. 9  
*aufgehoben*

### III. Organisation der Staatsfeuerwehr

#### Art. 10

##### *Staatskommandant*

- 1) An der Spitze der Staatsfeuerwehr steht der Staatskommandant.
- 2) Der Staatskommandant ist für die Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen der Staatsfeuerwehr verantwortlich.
- 3) Weitere Aufgaben des Staatskommandanten sind:
  - a) Oberbefehl über die staatlichen Feuerwehreinrichtungen,
  - b) Beratung des Regierungsrats in des Feuerwehrwesens,
  - c) Durchführung des Dienstrechts und von Anweisungen,
  - d) Durchführung von Anschaffungen,
  - e) unmittelbare Aufsicht über Personal und Material,
  - f) Vertretung der Staatsfeuerwehr nach aussen.
- 4) Der Staatskommandant soll halbjährlich in geheimer Wahl von den Kommandanten gewählt werden. Er ist durch den Regierungsrat zu bestätigen.
- 5) Zum Staatskommandanten kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet, mindestens drei Jahre Dienst in der Feuerwehr geleistet und die erforderlichen Ausbildungen besucht hat.
- 6) Stehen weniger als drei Feuerwehrdienstleistende für die Wahl zum Staatskommandanten zur Verfügung, so kann der scheidende Staatskommandant weitere fähige Feuerwehrdienstleistende zur Wahl zulassen. Sie müssen das 20. Lebensjahr vollendet, mindestens zwei Jahre Dienst in der Feuerwehr geleistet haben und die erforderlichen Ausbildungen in höchstens vier Monaten erfolgreich besuchen.
- 7) Der Staatskommandant ernennt aus dem Offizierkorps einen Stellvertreter. Die Absätze 2, 3 und 5 gelten für den Stellvertreter entsprechend.

#### Art. 11

##### *aufgehoben*

#### Art. 11a

##### *Brandschutzaufsichtsdienst*

- 1) Der Staatskommandant teilt das Landesgebiet in Inspektionsbereiche ein. Der Inspektionsbereich I steht unter der Leitung des Staatskommandanten; der Inspektionsbereich II unter der Leitung seines Stellvertreters.
- 2) Die Staatskommandanten sollen die Kommandanten in ihrem Inspektionsbereich unterstützen und beraten.
- 3) Der Staatskommandant ernennt aus dem Offizierskorps Angehörige des Brandschutzaufsichtsdienstes. Sie bilden mit den Staatskommandanten den Brandschutzaufsichtsdienst.
- 4) Der Brandschutzaufsichtsdienst hat Fachberater zu stellen.

## **IV. Einsatz**

### **Art. 12**

#### *Alarmierung, Hilfsfrist*

- 1) Die Alarmierung der Gemeindefeuerwehren und der sonstigen Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit wird durch die Landesnotrufzentrale durchgeführt.
- 2) Die Hilfsfrist wird auf 16 Minuten festgelegt.

### **Art. 13**

#### *Überörtliche Hilfe*

Alle politischen Gemeinden haben sich gegenseitige Hilfe bei den Aufgaben der Feuerwehr zu leisten. Die Unterstützung von Gemeinden im Ausland ist zulässig, sofern die Sicherheit im Gemeinde- und Staatsgebiet nicht vernachlässigt wird.

### **Art. 14**

#### *Einsatzleitung am Schadensplatz*

- 1) Die Einsatzleitung am Schadensplatz führt ein Unteroffizier oder Offizier der politischen Gemeinde, auf dessen Gemeindegebiet der Schadensplatz bzw. die Schadensursache liegt.
- 2) Der Brandschutzaufsichtsdienst kann die Einsatzleitung übernehmen.

## V. Sonstiges

### Art. 15

#### *Grade*

- 1) Die Grade werden nach den staatlichen Reglements an die Feuerwehrdienstleistenden der Gemeindefeuerwehren verliehen.
- 2) Es besteht kein Anrecht auf die Verleihung von Graden; Grade sollen frühestens alle drei Monate verliehen werden.

### Art. 16

#### *Gewinnung von Feuerwehrdienstleistenden*

- 1) Alle Gemeindefeuerwehren haben geeignete Massnahmen zu treffen, um Bewerber für den Feuerwehrdienst anzuwerben.
- 2) Der Staatskommandant kann landesweite Massnahmen anordnen.

### Art. 17

#### *Vereins- und Verbandswesen*

Vereine und Verbände zur Organisation, Repräsentation und Förderung ausserhalb des öffentlichen Feuerwehrdienstes sind nicht zulässig.

## **VI. Schlussvorschriften**

Art. 18

### *Feuerwehr-Verordnungen*

Das für das Feuerwehrwesen zuständige Departement wird ermächtigt für folgende Bereiche Verordnungen und Reglements zu erlassen:

- a) Organisation und Ausstattung der Gemeindefeuerwehren,
- b) Grade,
- c) Feuerwehrabgabe,
- d) sonstige Vollzugsbestimmungen für dieses Gesetz.

Art. 19

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Frankentaler Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Bevölkerungsschutz vom 20. August 2019 wird aufgehoben.

Art. 20

### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

gez. Vogt  
Regierungsrat